



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Aktuelle Gerichtsurteile zur Geldanlage

Teil 1: Einkünfte nach § 20 EStG

Stand: 12.07.2010

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Einführung | 3 |
| 1. Kapitaleinkünfte nach § 20 EStG | 3 |
| Zahlungen für Pflichtteilsverzicht enthalten keinen Zinsanteil | 3 |
| Keine Gewerblichkeit auch bei häufigen Börsengeschäften..... | 3 |
| Steueranrechnung bei Auslandsdividenden..... | 4 |
| 1. Die EuGH-Entscheidung | 4 |
| 2. Erneute Vorlage an den EuGH..... | 5 |
| 3. Die praktische Umsetzung | 6 |
| Strategieentgelt eines Kapitalanlegers ist nicht als Werbungskosten abziehbar | 8 |
| Depot- und Verwaltungsgebühren als Werbungskosten | 9 |
| Einlösung von Tafelpapieren | 9 |
| Gebühren für eine Lebensversicherungen..... | 10 |
| Ausschüttung einer Familienstiftung als Kapitaleinnahme | 10 |
| Voraussetzungen für ein steuerliches Treuhandverhältnis..... | 10 |
| Einnahmen aus Schneeballsystemen fließen nicht mit Gutschrift | 11 |
| Zurechnung von Kapitaleinnahmen | 12 |



| | |
|---|----|
| Mit der Steueramnestie angefallene Beratungskosten sind nicht abzugsfähig | 12 |
| Keine Verfassungswidrigkeit bei den Kapitaleinnahmen ab 1993 | 12 |
| Provisionen bei ringweiser Vermittlung von Lebensversicherungen..... | 13 |
| Nachzahlungszinsen sind keine Werbungskosten | 13 |
| Erstattungszinsen sind keine außerordentlichen Einkünfte | 13 |
| Vorteilsgewährung von Dritten..... | 14 |
| Liebhaberei bei Lebensversicherungen | 14 |
| Kapitaleinnahmen aus gekündigter Lebensversicherung | 14 |
| Verwaltungskosten für Kapital-Lebensversicherungen | 14 |
| Werbungskostenabzug bei Verwaltungsgebühren | 15 |
| Zahlungseinstellung des Schuldners | 15 |
| Sparer haben kein steuerliches Arbeitszimmer | 15 |
| Werbungskosten für Schuldzinsen zur Finanzierung von Versicherungsbeiträgen | 15 |
| Ansatz von Stückzinsen..... | 16 |
| Zurechnung von Kinderkonten..... | 16 |
| Zurechnung von Treuhandkonten..... | 17 |
| Zurechnung der Zinsen im Erbfall..... | 17 |



Aktuelle Gerichtsurteile zur Geldanlage

Teil 1: Einkünfte nach § 20 EStG

1. Einführung

Bei der Besteuerung der Kapitalerträge nach §§ 20 und 23 EStG und dem InvStG gelingt in einer Reihe von Fällen nicht immer sofort der Durchblick. Ähnlich sieht es bei der Behandlung nach dem ErbStG aus. Das liegt vor allem an der Vielzahl von verschiedenen Produkten. Hinzu kommen noch die Sonderbestimmungen zu Zinsabschlag, Quellen- oder Kapitalertragsteuer und die Behandlung von Investmentfonds.

Nachfolgend erfolgt im Überblick eine Kurzdarstellung der wichtigsten Urteile von BFH, EuGH, BVerfG, BGH und FG, die seit dem 1.1.2008 ergangen sind. Die Auflistung ist thematisch unterteilt und gibt die jeweilige Thematik des Schreibens in einem kurzen Tenor wider. Der erste Teil beschäftigt sich mit den Einkünften aus § 20 EStG, der nachfolgende zweite Teil insbesondere mit Veräußerungsgeschäften und weiteren Bereichen des EStG und der dritte und letzte Teil mit Entscheidungen zu anderen Gebieten der Geldanlage wie Investmentfonds, der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie zur AO.

Noch nicht dabei sind Urteile zu den neuen Regeln der Abgeltungsteuer, dafür ist es - noch - zu früh. Allerdings haben eine Reihe der nachfolgend aufgeführten Urteile bereits Auswirkungen auf den Systemwechsel.

1. Kapitaleinkünfte nach § 20 EStG

Zahlungen für Pflichtteilsverzicht enthalten keinen Zinsanteil

Verzichtet ein Kind gegenüber seinen Eltern auf künftige Pflichtteilsansprüche und erhält es dafür von diesen wiederkehrende Zahlungen, so liegt darin kein entgeltlicher Leistungsaustausch und keine Kapitalüberlassung des Kindes an die Eltern. Infolgedessen ist in den wiederkehrenden Zahlungen auch kein nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu erfassender Zinsanteil enthalten. Der vor Eintritt des Erbfalls erklärte Erb- und/oder Pflichtteilsverzicht ist ein erbrechtlicher Vertrag, der der Regulierung der Vermögensnachfolge und ihrer Modalitäten im Todesfall des potentiellen Erblassers dienen soll (BFH 9.2.2010, VIII R 43/06).

Keine Gewerblichkeit auch bei häufigen Börsengeschäften

Die Verkehrsauffassung sieht die Umschichtung von Wertpapieren – selbst in erheblichem Umfang - regelmäßig als noch zur privaten Vermögensverwaltung gehörend an (BFH 19.8.2009, III R 31/07; 2.9.2008, X R 14/07, BFH/NV 2008, 2012). Denn bei Wertpapieren liegt es in der Natur der Sache, den Bestand zu verändern, schlechte Papiere abzustoßen, gute zu erwerben und Kursgewinne zu realisieren. Dies verdeutlicht auch die Vorschrift des § 23 EStG, wonach der bloße Umschlag von Wertpapieren als privates Geschäft zu betrachten ist. Gewerblichkeit kann daher nach ständiger Rechtsprechung nur bei Vorliegen besonderer Umstände angenommen werden (BFH 30.7.2003, X R 7/99, BStBl II 2004, 408). Bezogen auf den An- und Verkauf von



Wertpapieren kommt als Maßstab für die Abgrenzung zwischen Gewerblichkeit und Vermögensverwaltung die Tätigkeit des Händlers in Betracht.

Eine hohe Indizwirkung für das Vorliegen einer gewerblichen Wertpapierhandelstätigkeit ist ein Tätigwerden für fremde Rechnung (§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 KredWG). Umgekehrt deutet ein Tätigwerden ausschließlich für eigene Rechnung darauf hin, dass der Rahmen der privaten Vermögensverwaltung nicht überschritten wird. Soweit Finanzunternehmen für eigene Rechnung tätig werden, zeichnet sich ihre Tätigkeit dadurch aus, dass sie den Handel mit institutionellen Partnern betreiben, also nicht lediglich über eine Depotbank am Marktgeschehen teilnehmen. Dagegen ist eine Abwicklung der Geschäfte über eine Depot führende Bank, ohne selbst Kontrahenten zu suchen, kennzeichnend für Transaktionen, die den Rahmen der privaten Vermögensverwaltung nicht überschreiten.

Privatanleger, die ihre An- und Verkaufstätigkeit neben einer Hauptbeschäftigung und außerhalb der üblichen Arbeitszeiten in ihrer Freizeit ausüben bzw. sie durch ein Finanzunternehmen ausüben lassen, entsprechen hingegen nicht dem Bild des Finanzunternehmens. Auf die Zahl und den Umfang der einzelnen Transaktionen kommt es nicht entscheidend an. Die zunehmende Größe von Privatvermögen führt dazu, dass sich gleichermaßen die Anzahl der vermögensverwaltenden Rechtsakte erhöht. Für die steuerrechtliche Einordnung einer Tätigkeit als gewerblich oder als Vermögensverwaltung kommt es nicht auf die Vorstellungen des Steuerpflichtigen an, weil es sich hierbei um eine rechtliche Würdigung des tatsächlich realisierten Sachverhalts handelt. Unter diesem Aspekt ist es ohne Bedeutung, ob ein Anleger im Rahmen der Steuererklärungen gewerblichen Einkünfte über die Anlage GSE sowie Bilanzen ausweist. Entscheidend ist, ob er als Kapitalanleger gehandelt hat, der bestrebt ist, sein Vermögen möglichst Ertrag bringend zu verwalten.

Steueranrechnung bei Auslandsdividenden

1. Die EuGH-Entscheidung

Die in Deutschland bis Ende 2001 herrschende steuerliche Ungleichbehandlung zwischen in- und ausländischen Dividenden stellt einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrs- und Dienstleistungsfreiheit dar (EuGH 6.3.2007, C-292/04, DStR 2007, 485). Entschieden wurde hierbei über den vom FG Köln vorgelegten Fall des deutschen Privatanlegers Meilicke (24.6.2004, 2 K 2241/02, EFG 2004, 1374). Der beanstandete Streitpunkt: Die Erzielung von möglichst hohen Nettoerträgen ist das wirtschaftliche Ziel jeder Geldanlage, daher führt die Benachteiligung von ausländischen Dividenden zu einer generell schlechteren Performance bei Aktienanlagen jenseits der Grenze.

Das ehemalige Anrechnungssystem führt dazu, dass es eine Steuergutschrift für Dividenden gab, die von Gesellschaften mit Sitz in Deutschland ausgeschüttet wurden. Dies benachteiligt die Anleger, die Dividenden aus einem anderen EU-Staat beziehen. Sie werden nämlich besteuert, ohne dass auf die von ihnen zu entrichtende Steuer auf Kapitaleinkünfte die von diesen Gesellschaften in ihrem Sitzstaat geschuldete Körperschaftsteuer angerechnet wird. Dies ist ein Verstoß gegen Art. 56 EG (Freizügigkeit beim Dienstleistungs- und Kapitalverkehr) und auch Art. 58 EG (Freizügigkeit beim Kapital- und Zahlungsverkehr), weil die Steuerregelung



- deutsche Anleger davon abhalten kann, ihr Kapital in Gesellschaften mit Sitz in anderen EU-Staat anzulegen.
- umgekehrt Gesellschaften mit Sitz in anderen EU-Staat behindert, in Deutschland Kapital zu sammeln. Ihre Aktien sind weniger attraktiv als die Anteile von Gesellschaften, die ihren Sitz in diesem Mitgliedstaat haben.

Zwar kann die Gewährung einer Steuergutschrift für eine ausländische Körperschaftsteuer dazu führen, dass sich die Steuereinnahmen Deutschlands verringern. Dies ist aber kein zwingender Grund des Allgemeininteresses, der zur Rechtfertigung einer grundsätzlich gegen eine Grundfreiheit verstoßenden Maßnahme angeführt werden kann.

Da das Anrechnungsverfahren im Inland durch das Auslandsdividenden nicht benachteiligende Halbeinkünfteverfahren ersetzt worden ist, kommen nur die Aktionäre in den Genuss des EuGH-Urteils, die Ausschüttungen von jenseits der Grenze vor 2001 erhalten haben. Die Dividendenbesteuerung wurde zum 1.1.2001 grundsätzlich neu geregelt. Der Übergang zum Halbeinkünfteverfahren erfolgte ab dem Veranlagungszeitraum 2002. Eine Anrechnung inländischer Körperschaftsteuer kam also bis 2001 in Frage. Dividenden von ausländischen Kapitalgesellschaften unterlagen allerdings bereits ab dem Veranlagungszeitraum dem Halbeinkünfteverfahren, also ein Jahr früher. Dieser Zeitkonflikt bedeutet aber nicht, dass die Anrechnung für 2001 nicht erfolgen könnte. Selbst wenn die Auslandsdividende dafür im Gegenzug voll erfasst wird, gibt das zumeist ein besseres Ergebnis.

2. Erneute Vorlage an den EuGH

Das FG Köln (14.5.2009, 2 K 2241/02, EFG 2009, 1491 berichtet am 10.8.2009) hat dem EuGH unter C-262/09 erneut die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, inwieweit die Körperschaftsteuer auf Auslandsdividenden im Rahmen des bis 2000 geltenden Anrechnungsverfahrens bei der persönlichen Einkommensteuer des inländischen Aktionärs angerechnet werden kann. Der EuGH hatte zwar die zeitliche Wirkung des Urteils nicht beschränkt, aber die weitere Vorgehensweise nicht hinreichend vorgegeben. Offen blieb in der Entscheidung des EuGH, wie das für das deutsche Körperschaftsteuer-System konzipierte Anrechnungsverfahren bei ausländischen Dividenden durchzuführen ist, insbesondere welche formelle Anforderungen an den Nachweis ausländischer Körperschaftsteuer zu stellen sind. Die Verwaltung hat sich bislang gegen die Umsetzung der EuGH-Entscheidung gesperrt. Anleger berichten, dass die Finanzämter eine Steueranrechnung mit den Argumenten ablehnen, es lägen keine ordnungsgemäßen Steuerbescheinigungen vor oder aufgrund bestandskräftiger Bescheide könne keine Änderung mehr erfolgen.

Diese beiden Punkte bringt das FG Köln nun in Luxemburg erneut an. Das FG Köln sieht sich insbesondere vor das Problem gestellt, dass die Vorbelastung der ausländischen Dividenden mit Körperschaftsteuer regelmäßig faktisch nicht feststellbar ist, da es an der ordnungsgemäßen Steuerbescheinigung wie bei inländischen Dividenden fehlt. Daher betrifft eine Vorlagefrage die Höhe des Anrechnungsguthabens und das Erfordernis einer Körperschaftsteuerbescheinigung i.S.d. § 44 KStG a.F. Daher ergeben sich folgende Fragen:

Die Änderungsvorschrift des § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO setzt als rückwirkendes Ereignis für die Gewährung der Körperschaftsteueranrechnung zunächst die Änderung bestandskräftiger Einkommensteuerbescheide voraus. Diese Vorschrift wurde Ende 2004 durch das EU-Richtlinien-



Umsetzungsgesetz ergänzt, nunmehr gilt die nachträgliche Erteilung einer Bescheinigung nicht mehr als rückwirkendes Ereignis. Hier hat das FG Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Europarecht, weil der Gesetzgeber die Norm ohne Übergangsregelung dahingehend geändert hat, dass eine Durchbrechung der Bestandskraft bei Vorlage einer Körperschaftsteuerbescheinigung nicht mehr möglich ist. Sollte hingegen keine Körperschaftsteuerbescheinigung erforderlich sein, wäre bei ausländischen Dividenden - im Gegensatz zu inländischen - keine ermessensunabhängige Rechtsgrundlage zur Durchbrechung der Bestandskraft gegeben.

Zweifelhaft ist, ob die Vorlage einer Körperschaftsteuerbescheinigung nach §§ 44 ff. KStG a.F. mit der Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar ist, obwohl eine entsprechende Unterlage im Hinblick auf ausländische Dividenden faktisch unmöglich beizubringen ist. Sie muss nämlich u.a. den Betrag der anrechenbaren Körperschaftsteuer sowie die Zusammensetzung der Leistung nach den unterschiedlichen Teilen des verwendbaren Eigenkapitals enthalten. Daher zieht das FG zur Gewährleistung der Kapitalverkehrsfreiheit eine Verpflichtung zur Schätzung der Körperschaftsteuerbelastung in Betracht, wobei auch mittelbare Körperschaftsteuervorbelastungen zu berücksichtigen wären. Hier könnte möglicherweise der Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers tangiert sein, weil es an einer geeigneten Rechtsgrundlage für die Gewährung der Körperschaftsteueranrechnung auf ausländische Dividenden fehlt.

Zudem soll der EuGH noch zur Frage Stellung nehmen, ob es der Kapitalverkehrsfreiheit entgegensteht, wenn die Körperschaftsteuer in Höhe von 3/7 der Bruttodividenden auf die Einkommensteuer angerechnet wird, obwohl die auf der ausländischen Dividende lastende tatsächlich entrichtete Körperschaftsteuer höher sein könnte.

3. Die praktische Umsetzung

Die Rechtsfragen des FG Köln betreffen die Höhe des Anrechnungsguthabens und das Erfordernis einer Körperschaftsteuerbescheinigung i.S. des § 44 KStG a.F. Darüber hinaus setzen sich zwei Fragen des Vorlagebeschlusses mit der Änderungsvorschrift des § 175 AO auseinander, weil die Gewährung der Körperschaftsteueranrechnung zunächst die Änderung bestandskräftiger Einkommensteuerbescheide voraussetzt. Im Hinblick auf das neue Verfahren ruhen Einsprüche in vergleichbaren Fällen nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO (OFD Hannover 15.7.2009, S 2830 - 21 StO 244, DB 2009 S. 1903).

Unabhängig vom Ausgang des vom FG Köln vorgebrachten neuen Verfahrens können das EuGH-Urteil generell alle natürlichen Personen mit EU-Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit eines EG-Mitgliedstaats nutzen. Hinzu kommen Kapital- und Personengesellschaften, die Sitz, Hauptverwaltung oder -niederlassung innerhalb der EU haben. Aus welchen Personen sich die Anteilseigner zusammensetzen, spielt dabei keine Rolle. Ebenfalls unbeachtlich ist, ob es sich um Kapitaleinkünfte handelt oder ob die Dividenden zu anderen Einkunftsarten gehören. Nach Art. 56 Abs. 2 EG ist die Ansässigkeit in der EU für die Inanspruchnahme der Kapitalverkehrsfreiheit nicht entscheidend, so dass sich auch Anleger aus Drittländern hierauf berufen können. Umgekehrt folgt hieraus für deutsche Anleger, dass sie die nachträgliche Anrechnung aus Dividenden aus solchen Staaten beanspruchen können, also beispielsweise aus den USA oder Japan.

Anders sieht es hingegen bei einer nationalen Maßnahme aus, nach der Darlehenszinsen, die eine Kapitalgesellschaft an einen gebietsfremden Anteilseigner zahlt, unter bestimmten Voraus-



setzungen als verdeckte Gewinnausschüttung behandelt werden. Dies berührt vorwiegend die Ausübung der Niederlassungsfreiheit und kann nicht bei Sachverhalten geltend gemacht werden, an denen ein Unternehmen eines Drittlands beteiligt ist (EuGH 10.5.2007, C-492/04, HFR 2007, 712, Vorlage vom FG Baden-Württemberg 14.10.2004, 3 K 62/99, IStR 2005, 275).

Die Anrechnung von Körperschaftsteuer war nach § 36 EStG an die Vorlage einer Steuerbescheinigung geknüpft. Nach § 44 KStG a.F. war eine ausschüttende inländische Kapitalgesellschaft verpflichtet, eine Bescheinigung mit fest vorgegebenem Inhalt auszustellen. Dieser Nachweis ist bei Auslandsdividenden kaum zu erbringen, vor allem nicht bei Aktien in Streubesitz. Ein gangbarer Weg ergibt sich aus dem Schlussantrag der Generalanwältin im Fall Manninen, wonach ein einfacher Nachweis ausreichend sein soll. Darüber hinaus kann sich aus dem deutschen KStG überhaupt keine Anforderung an ausländische AG ergeben; § 36 EStG galt eben nur für inländische Dividenden. Denkbar ist daher die vereinfachende Regelung des § 34c EStG zur Berücksichtigung von Quellensteuer. Laut § 68b EStDV reicht hier bereits der Bankbeleg über die jeweilige Ausschüttung oder eine Erträgnisaufstellung. Aus denen muss sich lediglich Anleger, Dividendenhöhe und Zahlungstag und möglicherweise die von der Gesellschaft gezahlte Steuer ergeben.

Der EuGH hat keine zeitlich beschränkte Wirkung seiner Entscheidung verfügt, so dass das Urteil auch grundsätzlich auf vergangene VZ Auswirkung hat. Voraussetzung für die Anrechnung inländischer Körperschaftsteuer war nach § 36 Abs. 3 Nr. 3 Satz 3 EStG die Vorlage einer Bescheinigung der ausschüttenden Gesellschaft. Eine nachträgliche Vorlage konnte über § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO als rückwirkendes Ereignis noch in bestandskräftigen Bescheiden berücksichtigt werden. In Hinblick auf den Fall Manninen hatte der Gesetzgeber die Vorschrift dann Ende 2004 durch das EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz ergänzt, nunmehr gilt die nachträgliche Erteilung einer Bescheinigung nicht mehr als rückwirkendes Ereignis. Die Korrekturvorschriften der §§ 172 ff. AO sind aber ohnehin nicht relevant, da der Anrechnungsanspruch nicht im Steuerfestsetzungsverfahren, sondern im Erhebungsverfahren geltend zu machen ist.

Die regelmäßig mit der Einkommensteuerfestsetzung verbundene Anrechnung der Steuerabzugsbeträge stellt einen selbstständigen Verwaltungsakt "Anrechnungsverfügung" dar, der im Fall der Rechtswidrigkeit unter den Voraussetzungen des § 130 AO korrigiert werden kann (LfSt Bayern 2.12.2008, S 0351 - 32 St 41 N, DStR 2009, 803). Um den Anspruch im Erhebungsverfahren durchzusetzen, ist ein Abrechnungsbescheid nach § 218 Abs. 2 AO unter Anrechnung der ausländischen Körperschaftsteuer zu beantragen. Bei Ablehnung ist hiergegen der Einspruch möglich. Die Anrechnungsverfügung ist ein selbständiger Verwaltungsakt mit gegenüber der Steuerfestsetzung eigenständigem Rechtsschicksal. Für Veränderungen in diesem Bereich sind die §§ 130 ff. AO einschlägig. Diese Vorschriften sind nicht von zeitlichen Grenzen abhängig, vielmehr ist eine Änderung eines rechtswidrigen und bestandskräftigen Verwaltungsakts danach jederzeit und unbegrenzt für die Vergangenheit möglich, allerdings steht die Änderung im Ermessen der Behörde. Es kommt hier also darauf an, ob angesichts der Europarechtswidrigkeit des früheren deutschen Anrechnungsverfahrens für die Behörde eine Ermessensbindung dahin gehend eintritt, den Verwaltungsakt aufzuheben. In diesem Falle würde er als nicht ergangen gelten und wäre durch einen erneuten Bescheid – nunmehr den Abrechnungsbescheid nach § 218 Abs. 2 AO – zu ersetzen.



Verjährungsfristen spielen bei der Korrektur des Abrechnungsbescheids ebenfalls eine Rolle, denn durch die Anrechnungsverfügung wird die Zahlungsverjährungsfrist in Lauf gesetzt (BFH 12.2.2008, VII R 33/06, BStBl 2008 II, 504). Das BFH-Urteil vom 18.7.2000 (VII R 32/99, BStBl II 2001, 133) steht dem nicht entgegen. Dieses Urteil betrifft einen Fehler zugunsten des Stpfl., in dem wegen der Fälligkeitsregelung des § 36 Abs. 4 Satz 1 EStG der festgesetzte Einkommenssteueranspruch mangels Anforderung einer Abschlusszahlung noch nicht fällig geworden und damit kein Verjährungsbeginn eingetreten ist.

Die von nachträglich bekannt gewordenen Kapitalerträgen einbehaltene Kapitalertragsteuer kann somit nur innerhalb der Zahlungsverjährungsfrist - durch Korrektur der Anrechnungsverfügung zugunsten des Besitzers von Auslandsaktien nach § 130 Abs. 1 AO - berücksichtigt werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass eine Anrechnung der Kapitalertragsteuer nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG nur zulässig ist, soweit sie auf die bei der Veranlagung erfassten Einkünfte entfällt. Die nachträgliche Anrechnung der Kapitalertragsteuer scheidet deshalb aus, wenn die betreffenden Kapitalerträge wegen eingetretener Festsetzungsverjährung nicht mehr der Einkommensteuer unterworfen werden können.

Hinweise:

- Beim BFH ist unter VIII R 35/08 eine Revision anhängig, ob im Falle der Steuerbarkeit eine Anrechnung der ausländischen Körperschaftsteuer auf die Dividendenerträge zu erfolgen hat (Vorinstanz FG Rheinland-Pfalz 24.9.2007, 5 K 1487/07). Hierbei beschäftigt sich der BFH erstmals mit der Frage, ob die im Ausland von der AG bezahlte Körperschaftsteuer vor Einführung des Halbeinkünfteverfahrens anrechenbar ist.
- Eine Durchbrechung der Bestandskraft wegen nachträglich ergangener EuGH-Rechtsprechung kommt nicht in Betracht, sofern ein Verstoß gegen EU-Recht vorliegt. Nach Ansicht des BFH ist dies nicht möglich, wenn zuvor der Rechtsweg nicht ausgeschöpft wurde (BFH 29.5.2008, V R 45/06, BFH/NV 2008, 1889. Das BVerfG (14.9.2009, 1 BvR 2601/08) hat die hiergegen eingelegte Beschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Dieser Aspektes hätte sich auf die Auslandsdividenden auswirken können, sofern sich das BVerfG zu einer Öffnung entschieden hätte.

Strategieentgelt eines Kapitalanlegers ist nicht als Werbungskosten abziehbar

Entgelte an Vermögensverwalter, die Kapitalanleger neben den im Übrigen zu zahlenden Verwaltungsgebühren für die Auswahl zwischen mehreren Gewinnstrategien des Verwalters zu zahlen haben, gehören zu den Anschaffungskosten der erworbenen Kapitalanlagen und sind deshalb nicht den sofort abziehbaren Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen. Solche Sonderentgelte betreffen allein den - einkommensteuerrechtlich nicht abziehbaren - Aufwand für die Anschaffung von Kapitalanlagen, wenn der Anleger bereits im Zeitpunkt der Entgeltzahlung die Entscheidung zum Erwerb von Kapitalanlagen grundsätzlich getroffen hat und der Aufwand seiner Art nach - wie z.B. derjenige für Beratungs-, Gutachten- und Konzeptleistungen - auf diesen Erwerb bezogen ist (BFH 28.10.2009, VIII R 22/07).



Depot- und Verwaltungsgebühren als Werbungskosten

Depot- und Verwaltungsgebühren gehören - vor 2009 - auch dann zu den Werbungskosten im Rahmen des § 20 EStG, sofern sie nicht nur der Erzielung von Erträgen, sondern auch der Sicherheit und dem Bestand der Kapitalanlagen dienen (BFH 24.11.2009, VIII R 30/07 und VIII R 11/07). Aufwendungen sind in vollem Umfang Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen, wenn sie durch die Erzielung von Einnahmen im Rahmen des § 20 EStG veranlasst sind. Dies gilt gleichermaßen, soweit die Aufwendungen - wie Depot- und Verwaltungsgebühren - nicht nur der Erzielung von Erträgen, sondern auch der Sicherheit und dem Bestand der Kapitalanlagen dienen. Auf dieser Grundlage keine Aufteilung von Aufwendungen auf Kapitalanlagen zwischen Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) einerseits und Aufwendungen hinsichtlich der auf steuerfreie Vermögensvorteile angelegten Kapitalanlagen andererseits vorzunehmen, wenn bei der jeweiligen Kapitalanlage die Absicht zur Erzielung steuerfreier Vermögensvorteile nicht im Vordergrund steht. Dies gilt nicht nur dann, wenn sich wegen der Ungewissheit künftiger steuerfreier Veräußerungen zuverlässige Merkmale für die Abgrenzung der den Einkünften nach § 20 EStG und solchen nach § 23 EStG zurechenbaren Werbungskosten schwer finden lassen, sondern auch dann, wenn sich im Einzelfall solche Aufteilungsmaßstäbe ergeben.

Damit können Verwaltungsgebühren auch dann generell als Werbungskosten abziehbar sein, wenn die Aufwendungen nicht nach nachvollziehbaren Maßstäben den Einkünften nach § 20 EStG, den privaten Veräußerungsgeschäften i.S. des § 23 EStG oder den nicht steuerbaren Geschäften zugeordnet werden könnten. Das entspricht insbesondere dem aus dem Gleichbehandlungsgebot aus Art. 3 Abs. 1 GG abzuleitenden Gebot der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Die Berechenbarkeit des Verhältnisses von Wertsteigerung und (steuerbaren) Einnahmen ist kein sachlich einleuchtender Grund, um die Aufwendungen nicht insgesamt der Einkunftssphäre zuzuordnen, solange die Einkunftserzielung im Vordergrund steht. Sonst würden nämlich in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis vergleichbare Fälle, in denen die voraussichtliche Höhe der Einnahmen aus der Kapitalanlage die Ausgaben übersteigt, nach unterschiedlichen Grundsätzen beurteilt.

Einlösung von Tafelpapieren

Ein Anleger kann die Besteuerung nicht mit der Begründung verhindern, dass die der Bank vorgelegten Tafelpapiere jemand anderem gehören. Hierzu muss er schon konkrete Anhaltspunkte dafür liefern, dass ein Fremdgeschäft vorlag (BFH v. 12.10.2009 - VIII B 40/09). Denn die Zurechnung beruht auf § 1006 Abs. 1 BGB, wonach zugunsten des Besitzers vermutet wird, dass er auch Eigentümer ist. Dies wirkt sich gem. § 39 AO auf die steuerliche Belastung aus. Um die gesetzliche Eigentumsvermutung erfolgreich entkräften zu können, sind objektive Anhaltspunkte dafür zu liefern, dass ein Fremdgeschäft vorlag. Allein die Behauptung eines Fremdgeschäftes kann auch im Zusammenwirken mit einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht keine anderweitige Zurechnung von Wirtschaftsgütern bewirken. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung (BFH 27.9.2006, IV R 45/04, BStBl II 2007, 39).



Gebühren für eine Lebensversicherungen

- Gebühren für die Vermittlung einer fondsgebundenen Lebensversicherung sind keine vorweggenommenen Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften. Es handelt sich dabei um Anschaffungsnebenkosten, die der Vermögens- und nicht der Erwerbssphäre zuzuordnen sind. Auch ein AfA-Ansatz kommt nicht in Betracht, da Kapitalforderungen keinem laufenden Wertverzehr unterliegen. Vermittlungsgebühren sind als Teil der entrichteten Beiträge erst später zu berücksichtigen, gem. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG bei der Berechnung des Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge. Dies gilt sowohl für Vermittlungsprovisionen, die an die Versicherung selbst gezahlt werden also auch für die Beträge, die ein Versicherungsnehmer aufgrund eines gesonderten Vertrages unmittelbar an einen Dritten als Vermittler erbringt. Sie erhöhen die Summe der entrichteten Beiträge und führen somit dazu, dass sich im Zeitpunkt der Leistung aus der fondsgebundenen Lebensversicherung der zu versteuernde Betrag verringert (FG Niedersachsen 22.4.2010, 11 K 85/08).
- Abschlusskosten bei Lebensversicherungsverträgen sind nicht als Werbungskosten abzugsfähig, sondern stellen Anschaffungsnebenkosten für den Erwerb einer Kapitalanlage dar. Gebühren für den Erwerb nicht abnutzbarer Wirtschaftsgüter, die der Erzielung von Überschusseinkünften dienen, mindern nur nach Maßgabe der Sonderregelungen der §§ 17, 23 EStG, 21 UmwStG als Teil der Anschaffungskosten die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer. Das gilt nicht nur für die Abschlusskosten, sondern gleichermaßen für die in den Versicherungsbeiträgen enthaltenen Verwaltungskostenanteile (BFH 6.11.2009, VIII B 186/09). Hierzu gehören auch die Provision und der Verwaltungsaufwand einer Lebensversicherung (FG Baden-Württemberg 30.4.2009, 13 K 4608/08, Revision unter VIII R 29/09).

Ausschüttung einer Familienstiftung als Kapitaleinnahme

Zahlungen einer Familienstiftung an die Destinatäre sind nicht mit Gewinnausschüttungen einer Körperschaft vergleichbar. Daher muss auf die Auskehrungen keine Kapitalertragsteuer einbehalten werden. § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG knüpft an die Ausschüttung eines Ertrags aufgrund einer vermögensmäßigen Beteiligung an. Daran fehlt es, wenn die Begünstigten Familienangehörigen lediglich die Empfänger der vom Stifter bestimmten Leistungen sind, ohne das sie über die einem Anteilseigner zustehenden rechtlichen Befugnisse oder Einwirkungsmöglichkeiten zu verfügen. Die Leistungen der Stiftung sind auch nicht in sonstiger Weise mit einer Gewinnausschüttung wirtschaftlich vergleichbar. Denn die Destinatäre sind keine Personen, die eine mit einem Anteilseigner vergleichbare Position innehaben (FG Berlin-Brandenburg 16.9.2009, 8 K 9250/07, Revision unter I R 98/09).

Voraussetzungen für ein steuerliches Treuhandverhältnis

Sind Aktien Gegenstand eines Treuhandvertrags, so sind auf sie entfallende Dividenden nur dann steuerlich dem Treugeber zuzurechnen, wenn dieser sowohl nach den mit dem Treuhänder getroffenen Absprachen als auch bei deren tatsächlichem Vollzug das Treuhandverhältnis in vollem Umfang beherrscht (BFH 24.11.2009, I R 12/09). Nach § 39 Abs. 1 AO sind Wirtschaftsgüter dem zivilrechtlichen Eigentümer bzw. Inhaber des Wirtschaftsguts zuzurechnen. Abwei-



chend hiervon bestimmt § 39 Abs. 2 Nr.1 Satz 2 AO, dass bei Treuhandverhältnissen die Wirtschaftsgüter dem Treugeber zuzurechnen sind. Diese Vorschrift greift jedoch nur dann ein, wenn im konkreten Einzelfall ein steuerlich anzuerkennendes Treuhandverhältnis besteht. Ein solches ist nur dann gegeben, wenn die mit der rechtlichen Eigentümer- bzw. Inhaberstellung verbundene Verfügungsmacht so zugunsten des Treugebers eingeschränkt ist, dass das rechtliche Eigentum bzw. die rechtliche Inhaberschaft als leere Hülle erscheint. Der Treugeber muss das Treuhandverhältnis beherrschen, und zwar nicht nur nach den mit dem Treuhänder getroffenen Absprachen, sondern auch bei deren tatsächlichem Vollzug (BFH 15.7.1997, VIII R 56/93, BStBl 1998 II S. 152). Es muss zweifelsfrei erkennbar sein, dass der Treuhänder ausschließlich für Rechnung des Treugebers handelt (BFH 28.2.01, I R 12/00, BStBl 2001 II S: 468).

Einnahmen aus Schneeballsystemen fließen nicht mit Gutschrift

Mit der Gutschrift von Erträgen wird bereits der Einkunftstatbestand der §§ 20 oder 23 EStG erfüllt, auch wenn der Anleger die Gelder später nie erhält und dies auch von vorne-herein nicht geplant ist. Das gilt immer dann, wenn Sparer noch davon ausgehen, dass die Firma für sie Einkünfte erzielt. Nicht entscheidend ist dabei, welche Absichten der Betrüger verfolgt, sondern wie sich das Geschäft aus Sicht des Kapitalanlegers bei objektiver Betrachtung darstellt (BFH 10.1.2008, IX B 106/07, BFH/NV 2008, 785).

Auch Renditen aus Gutschriften bei betrügerischen Schneeballsystemen führen zu Kapitaleinzahlungen, wenn der Anbieter bei entsprechendem Verlangen des Anlegers zur Auszahlung der gutgeschriebenen Renditen fähig gewesen wäre. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Initiator bei einem etwaigen Auszahlungsbegehren im Stande gewesen wäre, seine sämtlichen Verbindlichkeiten auf einmal auszuführen. Ein Missverhältnis zwischen den tatsächlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln und den tatsächlich bestehenden Forderungen ändert daran nichts (BFH 28.10.2008, VIII R 36/04, BStBl II 2009, 190) Das BVerfG (9.7.2009, 2 BvR 2525/08) hat die hiergegen eingelegte Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.

Einnahmen sind gem. § 11 Abs. 1 EStG zugeflossen, sobald

- der Steuerpflichtige über sie wirtschaftlich verfügen kann
- Geldbeträge bar ausgezahlt oder einem Konto des Empfängers gutgeschrieben werden
- eine Gutschrift in den Büchern des Verpflichteten erfolgt, wenn hierin über das buchmäßige Festhalten einer Schuldverpflichtung hinaus zum Ausdruck gebracht wird, dass der Betrag dem Berechtigten von nun an zur Verwendung zur Verfügung steht
- eine Schuldumwandlung (Novation) als eine Verfügung des Gläubigers über seine bisherige Forderung erfolgt und auf den Umweg der Aus- und Rückzahlung des Geldbetrages verzichtet wird

Dabei stellen Novation und Gutschrift in den Büchern des Gläubigers getrennt voneinander zu prüfende Zuflussstatbestände dar, von denen jeder für sich genommen zu einem Zufluss nach § 11 EStG führen kann (BFH 19.6.2007, VIII R 63/03, BFH/NV 2008, 194).



Zurechnung von Kapitaleinnahmen

Eine Zurechnung von Zinseinnahmen aufgrund nicht ausgezahlter Gutschriften kommt nicht in Betracht, wenn der Schuldner zahlungsunfähig ist (BFH 28.1.2010, VIII B 128/09, BFH/NV 2010 S. 877). Für die Zurechnung von Einnahmen kommt es nicht darauf an, ob gutgeschriebene, aber nicht ausgezahlten Zinsen später noch realisieren werden können.

Mit der Steueramnestie angefallene Beratungskosten sind nicht abzugsfähig

Anleger, die von der Steueramnestie Gebrauch gemacht haben, können hierbei angefallene Beratungskosten nicht steuermindernd geltend machen. Bei der Berechnung der Amnestiesteuer hat der Gesetzgeber einen großzügigen Abschlag auf die steuerpflichtigen Einnahmen gewährt, mit dem alle Aufwendungen, die mit den nacherklärten Einnahmen im Zusammenhang stehen, pauschal abgegolten sind. Der pauschale Abschlag erfasst Beratungskosten vielmehr unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Entstehung. Wenn auch der Wortlaut des StraBEG, insbes. die Regelung in § 1 Abs. 2 StraBEG diesbezüglich nicht eindeutig erscheint, ist er doch entsprechend auszulegen. Danach sollen sich die Wirkungen der Steueramnestie auch auf Aufwendungen erstrecken, die erst nach Ablauf des Amnestiezeitraums bzw. bei Erstellung oder gar erst nach Abgabe der strafbefreienden Erklärung angefallen sind. Der hierzu vertretenen gegenteiligen Ansicht in Literatur und vom FG Düsseldorf (10.9.2007, 12 K 5016/06 E) konnte sich das FG Köln (22.12.2009, 1 K 3559/06) nicht anschließen.

Keine Verfassungswidrigkeit bei den Kapitaleinnahmen ab 1993

Wegen der Nichtigerklärung des § 23 Abs. 1 Nr. 1b EStG ist die Grundlage für eine strafrechtliche Verurteilung wegen der Hinterziehung der aus Spekulationsgewinnen zu entrichtenden Steuer entfallen. Hinsichtlich der Besteuerung von Kapitalerträgen hatte das BVerfG festgestellt, dass die mangelnde Besteuerungsgleichheit nur noch bis zum 31.12.1992 hinzunehmen ist. Das BVerfG hält die Besteuerung von Zinseinkünften für die VZ 2000 bis 2002 aufgrund struktureller Vollzugsdefizite für keinen Verstoß gegen den Gleichheitssatz (25.2.2008, 2 BvL 14/05, BStBl 2008 II S. 651). So wurden 1993 der Zinsabschlag eingeführt, 1999 die Mitteilungspflicht der Banken erweitert und anschließend Jahresbescheinigung und Kontenabruf eingeführt. Diese Auffassung des BVerfG in einem weiteren Beschluss bekräftigt, indem eine Beschwerde für die Jahre von 1994 bis 2001 nicht zur Entscheidung angenommen wurde (10.3.2008, 2 BvR 2077/05, HFR 2008, 852).

Hinsichtlich der nicht mehr vorhandenen Erhebungsdefizite geht das BVerfG von den gleichen Argumenten aus, die bereits zur Verfassungsmäßigkeit der Spekulationsbesteuerung ab 1999 geführt hatte (10.1.2008 - 2 BvR 294/06, DStR 2008, 197, HFR 2008 852; 7.5.2008, 2 BvR 2392/07, NJW 2008, 3205). Die kontinuierlich eingeführten Kontrollen beseitigen die zuvor beanstandeten Vollzugsdefizite sukzessive (so auch FG Baden-Württemberg 28.1.2009, 2 K 582/07; FG Köln 5.6.2008, 10 K 1880/05, EFG 2008, 1585). Als Reaktion auf diese Entscheidungen hatten die obersten Finanzbehörden der Länder die wegen der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen eingelegten Einsprüche und gestellten Änderungsanträge durch Allgemeinverfügung zurückgewiesen (Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder 22.7.2008, BStBl 2008 II, 746).



Provisionen bei ringweiser Vermittlung von Lebensversicherungen

Provisionen aus der ringweisen Vermittlung von Lebensversicherungen müssen von jedem Empfänger nach § 22 Nr. 3 EStG versteuert werden (BFH 20.1.2009, IX R 34/07, BStBl 2009 II S. 532; IX R 35/07, BFH/NV 2009 S. 768;). Treffen mehrere Stpfl. die Abrede, sich sozusagen ringweise Lebensversicherungen zu vermitteln und die dafür erhaltenen Provisionen an den jeweiligen Versicherungsnehmer weiterzugeben, so kann die als Gegenleistung für die Vermittlung von der Versicherungsgesellschaft vereinnahmte und des Einkommensteuergesetzes steuerbare Provision nicht um eben den Betrag der Provision als Werbungskosten gemindert werden, die der Vermittler an den Versicherungsnehmer weiterleiten muss, wenn er umgekehrt einen Auskehrungsanspruch gegen denjenigen hat, der den Abschluss seiner Versicherung vermittelt. Eine die Vermittlungsleistungen umfassende Verwendungsvereinbarung lässt den Aufwandscharakter der Weiterleitungs-Zahlungen entfallen.

Nachzahlungszinsen sind keine Werbungskosten

§ 12 Nr. 3 EStG schließt den Abzug von Nachzahlungszinsen i.S. des § 233a AO als Werbungskosten unabhängig davon aus, ob der Stpfl. den nachzuzahlenden Betrag vor der Nachzahlung zur Erzielung von Einkünften aus Kapitalvermögen eingesetzt hat (BFH 2.9.2008, VIII R 2/07, BStBl 2010 II S. 25). Zu den nach § 12 Nr. 3 EStG nicht abziehbaren Steuern vom Einkommen gehören auch die darauf entfallenden Nebenleistungen, zu denen gemäß § 3 Abs. 4 AO auch festgesetzte Zinsen gehören (BFH 10.8.2005, VIII B 324/04, BFH/NV 2006, 47). Selbst wenn man die Regelung außer Betracht ließe, würde die Abziehbarkeit der Nachzahlungszinsen voraussetzen, dass sie zumindest wirtschaftlich als Zinsen auf ein vom Finanzamt gewährtes Darlehen angesehen werden könnten und in einem objektiven Zusammenhang mit der Kapitalüberlassung stünden.

Nachzahlungszinsen für Steuern gem. § 233 a AO sind vom Abzug als Betriebsausgaben gem. § 10 Nr. 2 Halbsatz 2 KStG ausgeschlossen, auch wenn Erstattungszinsen als Betriebseinnahmen steuerpflichtig wären. Das Abzugsverbot für Nachzahlungszinsen auf Personensteuern ist jedenfalls gerechtfertigt, weil auch die Nichtabziehbarkeit der Personensteuern selbst rechtmäßig ist. Aus Gründen der Wettbewerbsneutralität zwischen Körperschaften und natürlichen Personen ist ein Gleichlauf der Behandlung von Nachzahlungszinsen und Erstattungszinsen geboten. Bei natürlichen Personen besteht ein Abzugsverbot gem. § 12 Nr. 3 EStG (FG Münster 17.3.2009, 9 K 2905/08 K, Revision unter I R 39/09).

Erstattungszinsen sind keine außerordentlichen Einkünfte

Vom Finanzamt geleistete Erstattungszinsen unterliegen der Steuerpflicht nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, da auch eine erzwungene Kapitalüberlassung zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen kann. Erstattungszinsen stellen keine außerordentlichen Einkünfte i.S.v. § 34 Abs. EStG dar, da sie Entgelt für vorenthaltenes Kapital und keine Entschädigung i.S.d. § 24 Nr. 1 EStG für entgangene Zinsen sind, die mit dem vorenthaltenen Kapital hätten erzielt werden können. Auch Zinserträge aus anderen Kapitalanlage unterfallen nicht § 34 EStG, z. B. aus Bundesschatzbriefen Typ B. Zinserträge aus der Anlageform Bundesschatzbriefe Typ B fallen nicht jährlich, sondern am Ende der Laufzeit nach sieben Jahren auf einmal an. Dies genügt nicht, um sie als außerordentliche Einkünfte zu qualifizieren (FG Baden-Württemberg 29.1.2010, 10 K 2720/09).



Vorteilsgewährung von Dritten

Zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen gehören auch besondere Entgelte und Vorteile, die neben den in § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG bezeichneten Einnahmen oder an deren Stelle gewährt werden. Hierzu zählen alle Zuwendungen in Geld oder Geldeswert, die dem Gesellschafter von der Kapitalgesellschaft selbst oder von einem Dritten aufgrund eines Gesellschaftsverhältnisses zufließen, soweit die Vorteilszuwendungen nicht als Kapitalrückzahlung zu werten sind. Unerheblich ist aber, ob die Bezüge zu Lasten des Gewinns oder zu Lasten der Vermögenssubstanz der Gesellschaft geleistet werden. Ferner kommt es weder auf die Bezeichnung der Erträge noch darauf an, ob sie in offener oder verschleierter Form zufließen. Denn der Einnahmeharakter einer Vorteilszuwendung bestimmt sich bei den Einkünften aus Kapitalvermögen auch dann nach dem Veranlassungsprinzip, wenn Leistungen in Frage stehen, die von einem nicht an dem die Einkunftsquelle begründenden Rechtsverhältnis beteiligten Dritten erbracht werden. Maßgeblich ist allein, ob die Vorteilszuwendung nach dem Veranlassungsprinzip als dem Gesellschaftsverhältnis zugehörig anzusehen ist (BFH 16.12.2008, VIII B 29/07, BFH/NV 2009 S. 574).

Liebhaberei bei Lebensversicherungen

Für die Einkünfteerzielung aus einer Lebensversicherung kommt es darauf an, ob nach den allgemeinen Renditeerwartungen mit einem Totalüberschuss in einem überschaubaren Zeitraum gerechnet werden kann (Niedersächsisches FG 30.10.2008, 12 K 61/02, EFG 2009 S. 332, Revision unter VIII R 40/08). Bei Vertragsschluss muss ein Konzept erkennbar sein, das einen Überschuss möglich erscheinen lässt. Bei Unsicherheitsfaktoren sind Erfahrungen aus der Vergangenheit einzubeziehen. Die Erträge aus einer englischen Lebensversicherung fließen dem Stpfl. in Ansehung des Konzepts und der Vertragsbedingungen nur insoweit zu und unterliegen nur insoweit der Besteuerung, als sie in den regelmäßigen Auszahlungen rechnerisch enthalten sind.

Kapitaleinnahmen aus gekündigter Lebensversicherung

Wird ein vor 2005 abgeschlossener Versicherungsvertrag vor Ablauf von zwölf Jahren gekündigt, so sind die außerrechnungsmäßigen und rechnungsmäßigen Zinsen aus den Sparanteilen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG zu versteuern. Aus welchen Gründen der Vertrag seitens des Versicherten gekündigt wurde, ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Das Gesetz sieht keine Differenzierung des Eintritts der Steuerpflicht danach vor, wer oder aus welchem Grund die Kündigung des Vertrages letztlich veranlasst bzw. ausgesprochen hat. Entscheidend ist allein der zeitliche Faktor von zwölf Jahren (FG Niedersachsen 18.11.2008, 12 K 10521/05, rkr.).

Verwaltungskosten für Kapital-Lebensversicherungen

Abschluss- und Verwaltungskosten für Kapital-Lebensversicherungen gehören zum Verwaltungskostenbeitrag. Dieser dient zum Ausgleich der Verwaltungsausgaben des Versicherungsunternehmens. Er entsteht nicht allein im Zusammenhang mit den in den Sparanteilen enthaltenen rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen, sondern vor allem beim Aufbau des Deckungskapitals in Gestalt der Sparbeiträge. Als Werbungskosten bei den Einkünften aus



Kapitalvermögen sind die Abschluss- und Verwaltungskosten nicht zu beurteilen (FG Münster 17.6.2009, 12 K 6167/03 E, F).

Werbungskostenabzug bei Verwaltungsgebühren

Aufwendungen sind in vollem Umfang Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen, wenn sie durch die Erzielung von Einnahmen im Rahmen des § 20 EStG veranlasst sind. Dies gilt gleichermaßen, soweit die Aufwendungen - wie Depot- und Verwaltungsgebühren - nicht nur der Erzielung von Erträgen, sondern auch der Sicherheit und dem Bestand der Kapitalanlagen dienen. Auf dieser Grundlage ist keine Aufteilung von Aufwendungen auf Kapitalanlagen zwischen Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) einerseits und Aufwendungen hinsichtlich der auf steuerfreie Vermögensvorteile angelegten Kapitalanlagen andererseits vorzunehmen, wenn bei der jeweiligen Kapitalanlage die Absicht zur Erzielung steuerfreier Vermögensvorteile nicht im Vordergrund steht (BFH 24.11.2009, VIII R 30/07 und VIII R 11/07).

Zahlungseinstellung des Schuldners

Verluste der Einlage in Teilschuldverschreibungen auf den Nennwert ohne Endfälligkeitsdatum aufgrund von Insolvenz und Umschuldung betreffen die Vermögensebene. Deshalb sind sie nicht bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abziehbar. Diese Verluste können nicht durch entsprechende Anwendung von § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG a.F. geltend gemacht werden, da sich diese Vorschriften auf die Ermittlung von Erträgen, nicht aber auf Vermögensdifferenzen hinsichtlich des Einlagevermögens beziehen (FG Köln 4.11.2008, 9 K 2206/07, Revision unter VIII R 37/08).

Sparer haben kein steuerliches Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind nicht deshalb bei den Einkünften aus Kapitalvermögen in voller Höhe abzuziehen, weil der Sparer seine Anlageentscheidungen ausschließlich im Arbeitszimmer trifft (BFH 27.3.2009, VIII B 184/08, BStBl 2009 II S. 850). Die Abzugsregelungen des § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG gelten nicht nur bei „aktiven“ Einkünften, sondern auch bei Einkunftsarten, bei denen die "Nutzenziehung" im Vordergrund steht (§§ 20, 21, 22 EStG). Denn für eine nach den Einkunftsarten unterschiedliche steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer spricht nichts. Daher ist nicht auf die betriebliche oder berufliche Tätigkeit, sondern in einem umfassenden Sinne auf die gesamte der Erzielung von Einkünften dienende Tätigkeit abzustellen. Hiernach kommt der Haupttätigkeit indizielle Bedeutung für die Beurteilung des qualitativen Schwerpunkts der Gesamttätigkeit zu. Nur wer ausschließlich Einkünfte aus Vermögensverwaltung bezieht, hat also eine Chance, das Abzugsverbot für Arbeitszimmeraufwendungen im Bereich des § 20 EStG vor 2009 zu vermeiden.

Werbungskosten für Schuldzinsen zur Finanzierung von Versicherungsbeiträgen

Dient eine Kapitallebensversicherung der Rückzahlung von Darlehen, die zum Erwerb von Mietgrundstücken aufgenommen worden sind, so sind die Zinsen für ein zur Finanzierung der Versicherungsbeiträge aufgenommenes Darlehen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar (BFH 25.2.2009, IX R 62/07, BStBl 2009 II S. 459). Es kommt nicht auf den unmittelbaren rechtlichen Zusammenhang mit den steuerfreien Lebensver-



sicherungen an, sondern auf den wirtschaftlichen. Demnach hat der Vermieter im Rahmen eines Gesamtfinanzierungskonzepts die Lebensversicherungen zur Tilgungsansparung genutzt. Damit sind die zur Finanzierung der Beiträge entstandenen Kosten durch die Vermietung veranlasst und als Werbungskosten im Bereich des § 21 EStG abzugsfähig.

Ansatz von Stückzinsen

- Auch wenn in den Anleitungen zur Einkommensteuererklärung ausgeführt ist, dass beim Erwerb gezahlte Stückzinsen als negative Einkünfte zu betrachten sind, hat ein Sparer durch die Nichtgeltendmachung von Stückzinsen in der Steuererklärung nicht grob fahrlässig i. S. v. § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO gehandelt, wenn er als steuerliche Laie die Begriffe Stückzinsen und negative Einkünfte nicht kannte und wenn die Stückzinsen beim Erwerb einer Anleihe in der Kaufabrechnung der Bank zudem lediglich als Zinsen für eine bestimmte Zeit bezeichnet sowie in der späteren Steuerbescheinigung der Bank nicht mehr aufgeführt worden sind (FG Berlin-Brandenburg 24.9.2009, 9 K 1081/05 B).
- Stückzinsen, die zur Erzielung von Zinseinnahmen aufgewendet werden, die nicht der deutschen Besteuerung unterliegen, sind nicht als negative Einnahmen bei der deutschen Einkommensbesteuerung zu berücksichtigen. Das in § 11 Abs. 2 EStG verankerte Abflussprinzip setzt voraus, dass es sich dem Grunde nach um abziehbare Aufwendungen handelt (FG Baden-Württemberg 30.1.2008, 2 K 145/05).
- Stückzinsen beim Erwerb von Bundesschatzbriefen Typ B sind negative Einnahmen aus Kapitalvermögen. Das ergibt sich aus dem Umkehrschluss zu § 20 Abs. 2 Nr. 3 EStG a.F. Diese negativen Einnahmen sind im Jahr des Erwerbs entstanden und nur dort zu berücksichtigen (§ 11 EStG). Eine Verrechnung mit in späteren Jahren angefallenen Zinserträgen aus derselben Anlage kommt nicht in Betracht. Soweit Kapitalerträge ausgezahlt werden, die bei wirtschaftlicher Betrachtung auf Zeiträume vor Anschaffung der Schuldverschreibung entfallen, liegen keine Zinsen, sondern sonstige Erträge gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG vor (FG Münster 28.8.2008, 14 K 1337/07 E, EFG 2008, 1882, Die hiergegen eingelegte Revision wurde in der Hauptsache erledigt (22.4.2009, VIII R 32/08).

Zurechnung von Kinderkonten

- Verfügen die Eltern über das Konto ihres Kindes wie über ein eigenes, sind die Einkünfte aus Kapitalvermögen den Eltern zuzurechnen. Daran ändert auch die eintretende Volljährigkeit des Kindes nichts. Vielmehr bestimmen die Gesamtumstände des Einzelfalls, wem die Einkünfte letztlich zuzurechnen sind (FG Rheinland-Pfalz 29.4.2008, 5 K 2200/05). Sie sind den Eltern zuzurechnen, wenn sie die Einkünfte auf eigene Rechnung erzielen und das auf den Konten des Nachwuchses befindliche Kapital zu keiner Zeit wie fremdes, sondern stets wie eigenes Vermögen verwaltet haben.
- Geldschenkungen von Verwandten sind nur dann nicht als Bezüge des volljährigen Kindes zu erfassen, wenn sie vom Zuwendenden für Zwecke der Kapitalanlage bestimmt sind. Trifft er keine Zweckbestimmung, ist der Schluss gerechtfertigt, dass das zugewendete Geld nicht nur zur Kapitalanlage, sondern zumindest auch für Konsumzwecke, d.h. insbesondere auch für Zwecke des Unterhalts und der Berufsausbildung des Kindes, be-



stimmt ist und folglich bei der Grenzbetragsberechnung berücksichtigt werden muss (FG München 30.7.2008, 10 K 2984/07).

Zurechnung von Treuhandkonten

Bei einem Treuhandverhältnis sind die Aktien wirtschaftlich dem Treugeber und nicht dem Treuhänder zuzurechnen, wenn der Treuhänder in seiner Verfügungsbefugnis zu Gunsten des Treugebers eingeschränkt ist, Chancen und Risiken der Wertentwicklung der Aktien dem Treugeber zugewiesen sind und der Treuhänder sämtliche Erträge aus den Aktien an den Treugeber weiterleiten muss und ihm nur solche Beträge zustehen, die eine marktüblichen Darlehensverzinsung übersteigen (FG Berlin-Brandenburg 16.12.2008, 6 K 923/06, EFG 2009 S. 547, Revision unter I R 12/09). Die Zuweisung des wirtschaftlichen Eigentums der Aktien an den Treugeber hat zur Folge, dass der Treuhänder die vereinnahmten Dividenden in Höhe der Weiterleitung an den Treugeber als durchlaufende Posten zu erfassen hat und die einbehaltene Kapitalertragsteuer nicht anrechnen kann.

Zurechnung der Zinsen im Erbfall

Gehören zum Nachlass Wertpapiere, auf die bis zum Todeszeitpunkt des Erblassers noch nicht fällige Zinsansprüche aus Stückzinsen entfallen, so fließen den Erben insoweit später nach §§ 20, 11 EStG Kapitaleinkünfte zu. Dass die auf diese zum Zeitpunkt des Erbfalls noch nicht fälligen Zinsansprüche entfallende latente Einkommensteuerbelastung nicht als Nachlassverbindlichkeit anerkannt werden kann, verstößt weder gegen grundlegende Besteuerungsprinzipien der Erbschaftsbesteuerung noch gegen Verfassungsrecht. Nach dem strengen Stichtagsprinzip ist für die Wertermittlung der Zeitpunkt der Entstehung der Steuer maßgebend und nach anschließend eintretende Ereignisse, die in der Person des Erben die eingetretene Bereicherung ändern, werden nicht berücksichtigt (FG München 18.2.2009, 4 K 1131/07, Revision unter II R 23/09). Nach Auffassung des Anlegers muss die latente Einkommensteuer bereits bei der Bewertung der Zinsforderung nach § 12 BewG wertmindernd berücksichtigt werden (OFD Frankfurt 14.10.2009, S 3810 A - 23 - St 131).



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 0
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt, Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.